

Käufer Johann von Neumarkt sehen. Haben wir hier nun doch noch über den Besitz und das Amt ein Zeugnis für die Identität beider gefunden? Nein, denn Johann von Hohenmauth und Johann von Neumarkt folgen hier im gleichen Amt des königlichen Notars zeitlich sehr eng aufeinander, haben vielleicht sogar nebeneinander gearbeitet. Ungewiß scheint nur, ob wir in dem königlichen Notar *Johannes plebanus Novoforensis* von 1348 August 17 und 18 noch Johann von Hohenmauth oder schon Johann von Neumarkt zu sehen haben⁵⁰⁾. Die Rekognitionszeilen mit der Per-Manus-Formel der wiederholt genannten Urkunden von 1345, 1347 und August 1348 lassen nicht erkennen, wann der eine oder andere als Notar (*cancellarius*) tätig war. Sie lauten: 1345 (Johann von Hohenmauth) *Data per (dominum) regem Johannes plebanus Novoforensis*; 1347 (Johann von Neumarkt) *Per dominum cancellarium Johannes Novoforensis*; 1348 (?) *Per dominum cancellarium Johannes plebanus Novoforensis*. Da im Rahmen unserer Untersuchung ein Schriftvergleich an den Urkunden nicht durchgeführt werden kann — die Originale sind uns nicht zugänglich —, müssen wir die in unserem Zusammenhang nicht entscheidende Frage unbeantwortet lassen, ob im August 1348 noch Johann von Hohenmauth Pfarrer in Neumarkt war oder schon Johann von Neumarkt. Es läßt sich nur sagen, im März 1348 war der Wechsel im Pfarramt noch nicht und im Oktober 1349 war er schon vollzogen.

Nun läßt sich auch der bekannte Brief Karls IV. an den Bischof von Breslau genauer datieren, in dem er diesen um die Befreiung seines *notarius dilectus* . . . *cum sit in dictaminibus promptus theutonicis et latinis* von den Pflichten eines Pfarrers in Neumarkt bittet⁵²⁾. Da einerseits Johann frühestens 1348/49 Pfarrer in Neumarkt geworden ist und er noch am 30. Oktober 1349 auf Veranlassung des Königs das Haus in Breslau gekauft hat — doch wohl, damit er seinen Pflichten als Pfarrer und Notar besser nachkommen könne — und das andererseits dem König alles daranliegen muß, seinen fähigen Notar von den lästigen Pflichten eines Pfarrers zu befreien, kann der Brief Karls frühestens Ende 1349, besser noch 1350 geschrieben worden sein. Er hat dann wohl bewirkt, daß Johann von Neumarkt *rector parochialis ecclesie* statt *plebanus* in seiner Heimatstadt Neumarkt geworden ist. Auf jeden Fall hören wir später nichts mehr von dem *plebanus* Johann von Neumarkt. 1351 wird er ausdrücklich in einem päpstlichen Schreiben *rector* in Neumarkt genannt⁵³⁾. Wie auch sonst in seiner Laufbahn hat er diese Station des Aufstiegs wohl schnell durchheilt.

8. Zu den Feststellungen, daß wir es mit zwei Notaren mit dem Namen Johann zu tun haben und daß Johann von Neumarkt noch nicht 1344, sondern erst später seine Tätigkeit in der königlichen Kanzlei aufgenommen hat, paßt gut der Brief Johanns von Neumarkt an den Kaiser aus der zweiten Hälfte des Jahres 1374⁵⁴⁾. Johann weist darin auf seine 26jährige Tätigkeit im Dienste Karls hin. Rechnet man nun diese Zeit unter Berücksichtigung der Unterbrechung 1364/65, in der Johann nicht Kanzler war, vom Jahr 1374 zurück, so kommt man in das Jahr 1347, in dem Johann nach seiner eigenen Angabe seinen Dienst in der königlichen Kanzlei aufgenommen hat. Aus dem Jahre 1347 besitzen wir nun tatsächlich das erste Zeugnis für seine dortige Tätigkeit. Es gibt keine Veranlassung, dieses Selbstzeugnis Johanns — wie bisher — unbeachtet zu lassen, im Gegenteil, Johann hält dem Kaiser den Undank vor, der ihm dadurch widerfahren ist, daß er das Kanzleramt 1374 verloren hat. Wir müssen

⁵²⁾ Piur, S. 487 f. Nr. 392.

⁵³⁾ Piur, S. 492 f. Nr. 397.

⁵⁴⁾ Piur, S. 72 f. Nr. 42.